

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2020, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
~~Herr KLEIS A., Herr WIESEN H.,~~ Frau KAUT N., ~~Herr SCHWALL R.,~~ Herr SCHMITZ R., ~~Herr REUTEN H.,~~ Frau WIRTZFELD M., Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 15. Oktober 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020.

DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 29. Oktober 2020 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 15. Oktober 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2020 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2020 anzunehmen.

Punkt 3.- Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2020 an die SPI.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2020 einen Beitrag in Höhe von 4.840,05 € aus dem Haushaltsposten 530/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2020 zu gewähren.

Artikel 2.- Den Zuschussnehmer gemäß Artikel 179 und 181 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeinde Burg-Reuland zu übermitteln.

Artikel 3.- Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

Punkt 4.- Gemeindehaushalt 2020 - Abänderung Nr.3.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 163 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;
In Anbetracht, dass eine Abänderung Nr.3 des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2020 infolge zu niedriger bzw. nicht eingetragener Kredite vonnöten ist;
Nach Durchsicht der Email der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2020;

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft eine zweite Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche über die Gemeinden auszahlt;

In Anbetracht, dass somit zwecks Regelung der Prämien die entsprechenden Artikel und Finanzmittel im Haushalt 2020 zu erhöhen sind;

In Anbetracht, dass der Einnahmeartikel 52019/466-05 und der Ausgabeartikel 52019/321-01 mit jeweils 200.000,00 € erhöht werden;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	6.724.116,00 €	6.035.888,36 €	688.227,64 €
Erhöhung der Kredite	214.858,80 €	577.850,00 €	-362.991,20 €
Verringerung der Kredite		56.584,16 €	56.584,16 €
Neues Resultat	6.938.974,80 €	6.557.154,20 €	381.820,60 €

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	416.059,32 €	416.059,32 €	
Erhöhung der Kredite	274.100,00 €	274.100,00 €	
Verringerung der Kredite			
Neues Resultat	690.159,32 €	690.159,32 €	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.3 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von **381.820,60 Euro** (dreihunderteinundachtzigtausendachtthundertzwanzig Euro und sechzig Eurocents) aufweist;
BESCHLIESST einstimmig:
die Haushaltsabänderung Nr.3 (außerordentlicher und ordentlicher Dienst) 2020 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 5.- Veranlassung von sechs Vorstudien im Hinblick auf die Einreichung von Subsidianträgen: Genehmigung der Dienstleistungsaufträge, der Kostenschätzung und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) für nachstehende Projekte Vorstudien im Hinblick auf die Einreichung von Subsidienanträgen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region zu genehmigen:

- Einrichtung eines Waldfriedhofs in der Grüfflinger Hardt;
- Instandsetzung der kommunalen Lagerhalle Kreuzberg;
- Instandsetzung der Friedhofsmauer von Aldringen;
- Instandsetzung der Friedhofsmauer von Weweler;
- Energetische Sanierung der Gemeindeschule Aldringen;
- Einrichtung eines Dorfhauses und einer Übergangswohnung im Pfarrhaus von Aldringen (Projektkartei des KPLE);

2) die Kostenschätzung in Höhe von zirka 10.000,00 € pro Vorstudie zu genehmigen;

3) die Dienstleistungsaufträge auf Rechnung zu vergeben;

4) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 6.- Einrichtung einer intergenerationellen Begegnungsstätte im Zentrum von Grüfflingen im Rahmen des Projektauftrags "C'est ma Ruralité": Genehmigung des Bauauftrags, der Kostenschätzung und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) den Bauauftrag zur Einrichtung einer intergenerationellen Begegnungsstätte im Zentrum von Grüfflingen sowie die Kostenschätzung in Höhe von zirka 18.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;

2) den Bauauftrag auf Rechnung zu vergeben.

3) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 7.- Energetische Sanierung des Dorfhauses Grüfflingen: Genehmigung des Bauauftrags, der Kostenschätzung und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) den Bauauftrag zur energetischen Sanierung des Dorfhauses Grüfflingen sowie die Kostenschätzung in Höhe von zirka 13.000 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;

2) den Bauauftrag auf Rechnung zu vergeben.

3) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 8.- Abschaffung eines Teilstücks eines kommunalen Verkehrsweges, gelegen in Ouren längs der Parzelle katastriert unter 4790 BURG-REULAND/ Ouren, Gem.1 (REULAND), Flur K („Auf dem Mühlensteig“), Nr. 743 und öffentlichem Eigentum, sowie Regularisierung der bestehenden Wegesituation durch Ankauf der Privatparzelle „Auf dem Mühlensteg“, Ouren, Gem.1 (REULAND), Flur K, Nr. 750f.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) Der Deklassierung und dem anschließenden Verkauf des Wegeabsplasses in 4790 BURG-REULAND/Auf dem Mühlensteg, Ouren, Gem.1 (REULAND), Flur K, mit der bereits zugeteilten Parzellennummer 750e, zuzustimmen:

Fläche von 103 m², auf dem vom Vermessungsbüro Geopro 3.14 am 20. Dezember 2019 (Akte 219044-DIV-1 ind. A) erstellten Vermessungsplans als Los 1 in gelber Farbe gekennzeichnet, zum Preis von 20,00 € x 103 m² = 2.060,00 €;

2) Dem Ankauf und der Überführung ins öffentliche Eigentum der Parzelle 4790 BURG-REULAND/Auf dem Mühlensteg, Ouren, Gem.1 (REULAND), Flur K, Nr. 750f, zuzustimmen:

Fläche von 26 m² auf dem vom Vermessungsbüro Geopro 3.14 am 20. Dezember 2019 (Akte 219044-DIV-1 ind. A) erstellten Vermessungsplans als Los 2 in grüner Farbe gekennzeichnet, zum Preis von 20,00 € x 26 m² = 520,00 €;

- 3) Der Gemeinderat erklärt den öffentlichen Nutzen der vorerwähnten Immobilientransaktionen;
4) Sämtliche mit der vorliegenden Transaktion verbundenen Nebenkosten (Vermessung, Beurkundung,...) gehen vollständig zu Lasten des Antragstellers.

Punkt 9.- Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. - Antrag auf Zuschuss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. einen Zuschuss von 250,00 Euro für das Jahr 2020 zu gewähren.

Punkt 10.- Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - ordentliche Generalversammlung vom 24. November 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 24. November 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Eine(n) der gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 24. November 2020 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu senden.

Punkt 11.- Gewährung einer Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Burg-Reuland gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Art. 2 – Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an-

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kategorie A	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie B	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
Kategorie C	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe (Schnellrestaurants & Imbisse) mit NACE-Kode 56.102
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 bzw. vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für Restaurantbetriebe mit dem NACE-Kode 56.102 sowie Unterkunftsbetriebe.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 für neu gegründete Betriebe, der größere Umsatz erzielt wurde;
2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A und B nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;
3. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A, B und C nur die Antragsteller berücksichtigt, die:
 - a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich

begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

4. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben;

5. werden Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 immer in der Kategorie C berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenberuf führen.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte, die einen Antrag in der Kategorie C stellen;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 18. Oktober 2020 gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten:

a) für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;

b) für Selbstständige im Nebenberuf oder gleichgestellt, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 375,69 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 7.330,52 EUR.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Art. 3 – Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie A: 10.000 Euro
- der Kategorie B: 5.000 Euro
- der Kategorie C: 2.000 Euro

Art. 4 – Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 30. November 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein, falls sie die Prämie der Kategorie C beantragen;
2. brauchen privat geführte Unternehmensebetriebe nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2020 beantragt und gewährt bekommen haben, für die gleiche Niederlassungseinheit einen vereinfachten Antrag ein unter Angaben:
 - a) der Identität und Kontaktangaben des Antragstellers,
 - b) des Namens und der Adresse der Niederlassung,
 - c) der Unternehmensnummer und,
 - d) der Kontonummer.

Art. 5 – Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Die Auszahlung der Prämie an den Antragsteller erfolgt, sobald die Auszahlung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der Prämie seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt ist.

Art. 6 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Art. 7 – Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Gerechts.

Art. 8 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 9 – Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 10 – Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Art. 11 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
